

## OLG München

### § 115 StVollzG

#### (Anforderungen an den gerichtlichen Beschluss)

1. § 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG sieht vor, dass der Beschluss den Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammenfasst. Dies erfordert, dass das Gericht die gestellten Anträge und deren Begründung zumindest sinngemäß wiedergibt. Der bloße Verweis auf den schriftlichen Antrag und die Erwiderung reicht hierfür nicht aus, denn § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG erlaubt nur wegen der Einzelheiten auf die in den Gerichtsakten befindlichen Schriftstücke zu verweisen.

2. Die dem Gericht in § 115 Abs. 1 Satz 4 StVollzG eingeräumte Möglichkeit, von einer Darstellung der Entscheidungsgründe abzusehen gilt nicht, wenn das Gericht in den Akten befindlichen Stellungnahmen zu einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Entscheidung der Justizvollzugsanstalt folgen und sich diese zu eigen machen möchte. Das Gericht darf zwar auf deren Begründung verweisen, muss diese aber in der Entscheidung wiedergeben. Hierbei steht es dem Gericht frei, die gesamte Stellungnahme oder einzelne Passagen abzuschreiben, eine Ablichtung hiervon in den Entscheidungstext einzufügen oder diese als Anhang zum Beschlusstext zu nehmen. Die Bezugnahmen und etwaige Kopien sind genau zu bezeichnen und zu kennzeichnen, Anhänge sind mit der Entscheidung so zu verbinden, dass erkennbar ist, die Entscheidung umfasse sie.

*Oberlandesgericht München, Beschluss vom 30. März 2012 - 4 Ws 60/12 (R)*

#### Sachverhalt:

Der Untergebrachte befindet sich im Maßregelvollzug im I.Klinikum.

Mit Schriftsatz seiner Verteidigerin vom 26.10.2011, bei der Strafvollstreckungskammer eingegangen am selben Tag, stellte der Beschwerdeführer gemäß §§ 109 ff StVollzG den Antrag:

„Die Verfügung der Antragsgegnerin, durch die der Antrag des Antragstellers auf Gewährung der Vollzugslockerungsstufe „Hofgang – 1,5 Stunden“ abgelehnt worden ist, aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller täglich 1,5 Stunden Hofgang zu ermöglichen, hilfsweise die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten über die Lockerungsstufe „Hofgang – 1,5 Stunden“ unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.“

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, in zwei psychiatrischen Sachverständigengutachten sei festgestellt worden, dass die in den früheren Straftaten beim Untergebrachten zutage getretene Gefährlichkeit ganz erheblich gemindert worden sei, weshalb unter geeigneten Auflagen und kontrollierten Rahmenbedingungen erwartet werden könne, dass der Beschwerdeführer künftig straffrei leben werde. Dem Antrag beigefügt war ein an die Verteidigerin gerichtetes Schreiben des I. Klinikum vom 7.10.2011.

Das I.Klinikum hat im Rahmen der Anhörung zu diesem Antrag mit Schreiben vom 14.11.2011 Stellung genommen und sich dabei auf das an die Verteidigerin des Beschwerdeführers gerichtete Schreiben vom 7.10.2011 bezogen. Der Untergebrachte hat sich hierzu mit Schreiben vom 13.12.2011 geäußert.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit Beschluss vom 19.1.2012, dem Beschwerdeführer zugestellt am 1.2.2012, den Antrag auf gerichtliche Entschei-

dung vom 26.10.2011 kostenpflichtig zurückgewiesen und den Streitwert auf 400 € festgesetzt. Zur Begründung hat die Kammer angeführt, die Ärzte des I.Klinikum müssten im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens entscheiden. Grundlage für die Entscheidung sei eine Beurteilung aus fachlich-psychiatrischer Sicht. Das Gericht könne nur prüfen, ob das Klinikum die Grenzen der Ermessensentscheidung verkannt hat oder ob vom Ermessen willkürlich Gebrauch gemacht worden sei. Das Gericht könne nicht sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Klinik setzen.

In der angefochtenen Entscheidung findet sich folgende Passage:

...„Das I. Klinikum hat zu dem Antrag im Wesentlichen ausgeführt: vgl. Anhang

Diese Erwägungen lassen keinen Ermessensfehler erkennen“ (Beschluss S. 2).

Daneben setzt sich das Landgericht mit der Begründung des Antrags vom 26.10.2011 auseinander. Auf Seite 3 des Beschlusses finden sich die Ausführungen zur Kostenentscheidung sowie zur Streitwertfestsetzung und die Unterschrift der Richterin. Seite 4 der Entscheidung enthält die Zustellungs- und Weglegungsverfügung der Richterin. Der mit Datum vom 19.1.2012 vorgefertigte Erledigungsvermerk befindet sich auf Seite 5 der Heftung (Bl. 24 d. A.). Daran anschließend sind Ablichtungen der Schreiben des I.Klinikum vom 7.10.2011 (2 Blatt) und vom 14.11.2011 angeheftet. Ein als „Anlage“ gekennzeichnetes Schreiben ist nicht beigefügt.

Der Beschwerdeführer hat hiergegen mit Schriftsatz seiner Verteidigerin vom 1.3.2012 Rechtsbeschwerde eingelegt und beantragt, „die Verfügung der Antragsgegnerin vom 7. Oktober 2011, durch die der Antrag des Antragstellers auf Gewährung der Vollzugslockerungsstufe „Hofgang – 1,5 Stunden“ abgelehnt worden ist, und den angefochtenen Beschluss des Land-

gerichts T. vom 19. Januar 2012, durch den der dagegen gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen worden ist, aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller täglich 1,5 Stunden Hofgang zu ermöglichen, die angefochtene Verfügung vom 7. Oktober 2011, durch die der Antrag des Antragstellers auf Gewährung der Vollzugslockerungsstufe „Hofgang – 1,5 Stunden“ abgelehnt worden ist, und den angefochtenen Beschluss des Landgerichts T. vom 19. Januar 2012, durch den der dagegen gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen worden ist, aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten über die Lockerungsstufe „Hofgang – 1,5 Stunden“ unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.“

Der Antragsteller rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Die Strafvollstreckungskammer sei einem gestellten Beweisantrag nicht nachgegangen. Hierauf beruhe der Beschluss. Zudem sei die angefochtene Entscheidung lückenhaft, es fehle der gesamte Vortrag des Antragsgegners. Zudem sei der Anhang nicht beigelegt worden. Der Beschluss lasse eine Auseinandersetzung mit den ihn tragenden Gründen nicht zu, weil er diese nicht erkennen lasse.

Mit Vorlageschreiben vom 7.3.2012 beantragt der Generalstaatsanwalt, die Rechtsbeschwerde des Untergebrachten A. K. gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts T. vom 19. Januar 2012 als unzulässig kostenfällig zu verwerfen und den Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 400,- Euro festzusetzen.

Die Rechtsbeschwerde führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung.

### Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und hat mit der allgemeinen Sachrüge Erfolg.

Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthafte Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht (§ 118 StVollzG) erhoben und genügt auch den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. 1.

**1.** Die Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig, da vermieden werden soll, dass Unterschiede in der Rechtsprechung bei der Frage entstehen, inwieweit Strafvollstreckungskammern bei ihren Entscheidungen auf im Verfahren eingereichte Schriftstücke Bezug nehmen dürfen. Dies ist für die Rechtsprechung im Bezirk des Senats im Ganzen von Bedeutung (BGHSt 24, 15/22).

**2.** Die Sachrüge ist begründet.

**a)** Nach § 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG stellt der Beschluss der Strafvollstreckungskammer den Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammen. Nach Satz 3 soll wegen der weiteren Einzelheiten auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke, die nach Herkunft und Datum genau zu bezeichnen sind, verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt. Das Gericht kann von einer Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt (Satz 4).

**b)** Der angefochtene Beschluss wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

**aa)** Der Beschluss muss alle entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte enthalten (Arloth StVollzG, 3. Aufl. § 115 Rdn. 6 m.w.N.)

Hier fehlt schon die nach § 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG erforderliche Zusammenstel-

lung des Sach- und Streitstandes, denn der Beschluss verhält sich schon nicht dazu, welchen Antrag das I.Klinikum in der Stellungnahme vom 14.11.2011 gestellt und welchen Inhalt die Stellungnahme hat. Die Verweisung auf den Inhalt des Schreibens vom 14.11.2011 und die dort erfolgte Verweisung auf ein anderes an die Verteidigerin gerichtetes Schreiben vom 7.10.2011 genügt diesen Anforderungen nicht. § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG lässt nur hinsichtlich der weiteren Einzelheiten eine Verweisung auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke zu, wobei deren Herkunft und Datum genau zu bezeichnen sind. Sinn und Zweck der dort geregelten Verweisungsmöglichkeit ist nicht eine Erweiterung der Prüfungs Kompetenzen des Rechtsbeschwerdegerichts, vielmehr sollen Gericht und Schreibkräfte von unnötiger Schreibarbeit entlastet werden (Arloth aaO m.w.N.).

**bb)** Das Landgericht lässt daneben nicht erkennen, dass es seiner Prüfungspflicht bezüglich der Voraussetzungen, unter denen dem Untergebrachten die begehrte Lockerung des Maßregelvollzugs versagt werden kann, vollumfänglich nachgekommen ist, denn die Entscheidungsgründe sind insoweit lückenhaft und unvollständig.

Aus der angefochtenen Entscheidung ist nicht erkennbar, welche Erwägungen des I.Klinikums für die Entscheidung maßgeblich waren und welche Erwägungen nach Auffassung des Landgerichts keinen Ermessensfehler erkennen ließen. Dem Senat erschließt sich zwar aus der zuvor in der Entscheidung vom 19.01.2012 erfolgten Bezugnahme auf die Stellungnahme des I.Klinikums vom 14.11.2011, dass damit wohl auf einen Teil der dortigen Ausführungen Bezug genommen werden sollte, weil die Kammer ausführt. Das I.Klinikum hat zu dem Antrag im Wesentlichen ausgeführt: vgl. Anhang“, nur kann weder dem Beschluss noch den nach der Verfügung und der Erledigungsvermerk nachgehefteten Ablichtungen der beiden Schreiben entnommen werden, was mit, im

Wesentlichen“ genau gemeint sein soll und ob diese überhaupt den erwähnten Anhang darstellen sollen.

§ 115 Abs. 1 Satz 4 StVollzG, wonach die Kammer von einer Darstellung der Entscheidungsgründe absehen darf, soweit sie der Begründung der angefochtenen Entscheidung folgt und darauf verweist, gilt hier nicht, denn die Kammer hat sich auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 14.11.2011 bezogen, nicht auf die Begründung der ursprünglichen Entscheidung, mit der die begehrte Lockerung abgelehnt worden war.

Gleichwohl darf eine Strafvollstreckungskammer zur Begründung ihrer Entscheidung auch auf Ausführungen von zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung eingeholten Stellungnahmen der Vollzugsbehörden verweisen. Es steht dem Gericht frei, einzelne Passagen einer Stellungnahme, ggf. auch die gesamte Stellungnahme abzuschreiben oder durch Kopie in die Entscheidung einzufügen oder als Anhang zur Entscheidung zu nehmen und sich diese Ausführungen zu eigen zu machen. Dann ist sie aber gehalten diese Bezugnahmen genau zu bezeichnen und eine etwaige Kopie der jeweiligen Stellungnahme oder des Teils, auf den Bezug genommen wird entsprechend zu kennzeichnen und mit der Entscheidung zu verbinden.

Hier hat das Landgericht keine dieser Möglichkeiten gewählt. Zwar wurde auf einen Anhang Bezug genommen, ein derartiger fehlt jedoch. Die dem Beschluss mit dem Verfügungsblatt und dem Blatt mit dem Erledigungsvermerk nachgehefteten Kopien können schon nicht als Anlagen angesehen werden, weil ihnen schon aus der Art der Heftung und der mangelnden Kennzeichnung die Eignung einer Anlage fehlt. Es ist nicht erkennbar, ob diese Fotokopien überhaupt in einem Zusammenhang mit der angefochtenen Entscheidung stehen sollen. Zudem lassen sie nicht erkennen, worauf die Kammer sich als „Wesentliches“ bezogen hat.

Es ist nicht Aufgabe des Rechtsbeschwerdegerichtes, diese Kopien danach durchzusehen, welche Erwägungen die Kammer als maßgeblich angesehen haben mag.